

Erben und Schenken

Bestimmen Sie selbst über Ihr Vermögen!



Mandanten-Info

Erben und Schenken

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundzüge | 1 |
| 1.1 Planung der Vermögens- und Unternehmensnachfolge | 1 |
| 1.2 Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten der Erbfolge | 2 |
| 1.3 Erbschaftsteuer..... | 3 |
| 2. Bewertung und Verschonung von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften..... | 4 |
| 2.1 Bewertung..... | 4 |
| 2.2 Zuwendungen an Kapitalgesellschaften | 6 |
| 2.3 Begünstigungsfähiges und begünstigtes Vermögen..... | 6 |
| 2.4 Verschonung..... | 7 |
| 3. Bewertung und Verschonung von Grundvermögen | 9 |
| 3.1 Bewertung..... | 9 |
| 4. Steuerklassen | 11 |
| 5. Steuerbefreiungen..... | 12 |
| 5.1 Sachliche Steuerbefreiung | 12 |
| 5.2 Steuerbefreiung des Familienheims | 12 |
| 5.3 Persönliche Freibeträge..... | 13 |
| 5.4 Steuersätze..... | 14 |
| 6. Gestaltungen..... | 14 |
| 6.1 Schenkungen im 10-Jahres-Rhythmus..... | 14 |
| 6.2 Generationensprung | 15 |
| 6.3 Erbschaftsteuerfreiheit des Zugewinns | 15 |
| 6.4 Erwerb des Familienheims | 15 |
| 6.5 Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt | 16 |
| 6.6 Gestaltungen im betrieblichen Bereich..... | 16 |
| 6.7 Vor- und Nacherbe | 17 |
| 6.8 Berliner Testament | 17 |

1. Grundzüge

1.1 Planung der Vermögens- und Unternehmensnachfolge

Für viele Menschen stellt die Nachlassplanung ein Tabu-Thema dar. Es besteht eine emotionale Hemmung, sich mit den Folgen des eigenen Todes auseinanderzusetzen. Diese Hemmschwelle vergrößert sich noch bei Unternehmern.

Hinweis

Zu einer frühzeitigen Nachlassplanung gibt es jedoch keine Alternative.

Es gibt viele gute zivilrechtliche Gründe, seine Nachfolge sorgfältig zu planen. Dazu zählt die Einsetzung der Erben und Anordnungen zur Teilung und Verwaltung des Nachlasses. Hierzu bedarf es der erbrechtlichen Beratung durch einen Anwalt.

Daneben spielt bei der Nachfolgeplanung die Erbschaft- und Schenkungsteuer eine zentrale Rolle. Hauptziel jeder Nachfolgeplanung ist es, im Erbfall dem Fiskus einen möglichst geringen Anteil des eigenen Vermögens zu überlassen. Unter diesem Gesichtspunkt werden auch schon vor dem Erbfall große Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge steuersparend übertragen.

Hinweis

Planen Sie Ihre Nachfolge frühzeitig und umfassend unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen, der zivilrechtlichen Rechtslage und der Steuerbelastung!

1.2 Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten der Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge tritt dann ein, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung errichtet hat oder eine letztwillige Verfügung unwirksam ist. Die gesetzliche Erbfolge ist die vom Gesetzgeber gewährte Hilfslösung für den Fall, dass der Erblasser seine Befugnis zur eigenverantwortlichen Erbfolgeregelung nicht nutzt. Im Rahmen der gewillkürten Erbfolge hat der Erblasser verschiedene gesetzlich vorgegebene Gestaltungsmöglichkeiten, um seinen letzten Willen bestmöglich umzusetzen. Die wichtigsten Gestaltungstypen sind:

- Testament oder Erbvertrag
- Teilungsanordnungen und Auflagen
- Testamentsvollstreckung
- Vermächtnis
- Anordnung von Vor- und Nacherbfolge

Selbst formulierte Testamente werden häufig angefochten und nicht im Sinne des Erblassers ausgelegt.

Hinweis

Bedienen Sie sich bei der Abfassung eines Testaments anwaltlicher Hilfe. Sie vermeiden dadurch Auslegungsschwierigkeiten und gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Ihren Erben bzw. Nichterben.

1.3 Erbschaftsteuer

Mit Wirkung zum 01.01.2009 wurde das Erbschaftsteuergesetz umfassend geändert. Das Bundesverfassungsgericht hatte zuvor das bisherige Erbschaftsteuergesetz für verfassungswidrig erklärt und vorgegeben, dass sämtliche Bewertungsmethoden zur Bewertung des Nachlasses gewährleisten müssten, dass alle Vermögensgegenstände annähernd mit dem gemeinen Wert (= Verkehrswert) erfasst werden. Aber auch die geänderte Fassung des Erbschaftsteuerrechts hielt einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht stand. Das Bundesverfassungsgericht beurteilte die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen als zu weitgehend und gleichheitswidrig. Im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2016 wurden daher die Regelungen zur steuerlichen Begünstigung des Betriebsvermögens erneut umfassend überarbeitet.

Im internationalen Vergleich ist die Erbschaftsteuer in Deutschland aktuell nicht besonders hoch. Natürlich gibt es auch Staaten, die gar keine Erbschaftsteuer erheben (z. B. die Schweiz). Es gibt aber auch sehr viele Industriestaaten, in denen die Erbschaftsteuerbelastung (anders als die Belastung mit Einkommensteuer) höher ist als in Deutschland. Gerade die Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen sind aktuell günstiger, als es früher der Fall war. Viele Steuerexperten sind daher der Meinung, dass die aktuelle Gesetzeslage sich gut für eine vorweggenommene Erbfolgeregelung nutzen lässt und befürchten für die Zukunft eher eine Verschlechterung.

Die Erbschaftsteuer und die Schenkungsteuer sind gleich hoch. Zur Berechnung ist zunächst das Vermögen zu bewerten und die Verschonungsregelungen zu berücksichtigen. Sodann ist unter Berücksichtigung der Steuerbefreiungen (besonderen Befreiungsregeln bei Erwerben von Todes wegen) und der Einteilung in Steuerklassen (anhand des Grades der Verwandtschaft) der Steuersatz zu ermitteln.

2. Bewertung und Verschonung von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften

2.1 Bewertung

Im Überblick ergibt sich Folgendes:

| Unternehmen | Anzusetzender Wert (= gemeiner Wert, §§ 109, 11 BewG) |
|---|---|
| Kapitalgesellschaft börsennotiert nicht börsennotiert | <ul style="list-style-type: none"> ■ Börsenkurs (niedrigster am Stichtag notierter Kurs) ■ Ableitung aus Verkäufen unter 1 Jahr ■ ansonsten grundsätzlich Ertragswertverfahren ■ Substanzwert = Mindestwert |
| Einzelunternehmen, Freiberuflerpraxis, Personengesellschafts- anteil, etc. | <ul style="list-style-type: none"> ■ Ableitung aus Verkäufen unter 1 Jahr ■ ansonsten grundsätzlich Ertragswertverfahren ■ Substanzwert = Mindestwert |

Bei börsennotierten Kapitalgesellschaften ist gemäß § 11 Abs. 1 BewG der Börsenkurs anzusetzen.

In allen anderen Fällen ist der gemeine Wert aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen. Haben solche zeitnahen Verkäufe unter fremden Dritten nicht stattgefunden, ist der gemeine Wert in einem Ertragswertverfahren zu ermitteln. Als Mindestwert ist der „Substanzwert“ des Unternehmens, also die Summe der Verkehrswerte der Einzelwirtschaftsgüter unter Abzug der Schulden, anzusetzen.

Hinweis

In der Praxis wird für die Unternehmensbewertung überwiegend das so genannte vereinfachte Ertragswertverfahren (§§ 199 ff. Bewertungsgesetz) zur Anwendung kommen.

Das vereinfachte Ertragswertverfahren ist grundsätzlich auf alle Unternehmen anwendbar. Zur Ermittlung des Ertragswerts ist der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag (§§ 201, 202 BewG) mit einem Kapitalisierungsfaktor (§ 203 BewG) zu multiplizieren.

Der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag ist grundsätzlich aus den Betriebsergebnissen der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre herzuleiten (Durchschnittsertrag gemäß § 201 Abs. 2 BewG). Das zugrundeliegende Betriebsergebnis der jeweiligen Jahre ist um zahlreiche Hinzurechnungen und Kürzungen zu korrigieren (§ 202 BewG).

Zur Ermittlung des Ertragswerts ist der so ermittelte Jahresertrag mit einem Kapitalisierungsfaktor zu multiplizieren.

Der anzusetzende Kapitalisierungsfaktor beträgt seit dem 01.01.2016 einheitlich 13,75.

Hinweis

Der vereinfachte Ertragswert eines Unternehmens beträgt also: durchschnittlicher Jahresertrag x 13,75

Die so ermittelten Werte liegen oftmals über den wirklichen Werten des Unternehmens

Hinweis

Der Nachweis eines niedrigeren Wertes durch das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers ist möglich.

2.2 Zuwendungen an Kapitalgesellschaften

Zu beachten ist, dass Schenkungen auch mittelbar bewirkt werden können. Als Schenkung gilt jetzt auch die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte Person oder Stiftung durch die Leistung eines Dritten (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt. Eine bestimmte Beteiligungsquote ist nicht erforderlich; auch muss der Zuwendende kein Gesellschafter sein. Es reicht aus, wenn die Zuwendung auf eine mittelbare Bereicherung der Gesellschafter der Kapitalgesellschaft abzielt.

Hinweis

Zuwendungen an eine Kapitalgesellschaft, die zu einer Bereicherung des Gesellschafters führen, unterliegen den Regelungen des ErbStG.

Auch beim Ausscheiden eines Gesellschafters liegt eine Schenkung vor, wenn dieser nicht den steuerlichen Ertragswert als Abfindung erhält, sondern die verbleibenden Gesellschafter nur einen niedrigeren Wert zahlen.

2.3 Begünstigungsfähiges und begünstigtes Vermögen

Zunächst wird festgestellt, ob überhaupt begünstigungsfähiges Betriebsvermögen vorliegt. Dazu gehören Gewerbebetriebe und Anteile an Personengesellschaften. Anteile an Kapitalgesellschaften aber nur bei einer Mindestbeteiligung von mehr als 25 %.

In einem zweiten Schritt wird das begünstigungsfähige Vermögen in begünstigtes und nicht begünstigtes Betriebsvermögen aufgeteilt (§ 13b Abs. 2 Satz 1 ErbStG). Liegt der Anteil des nicht begünstigten schädlichen sogenannten Verwaltungsvermögens über 90 %, entfällt die Begünstigung für den gesamten Betrieb.

Schädliches Verwaltungsvermögen sind u. a.

- fremdvermietete Grundstücke
- Anteile an anderen Kapitalgesellschaften bis 25 %
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen
- Finanzmittel über 15 % des Betriebswertes

Hinweis

Schädliches Verwaltungsvermögen wird voll besteuert.

2.4 Verschonung

Das begünstigte Betriebsvermögen wird weitgehend von Erbschaftsteuer verschont, wenn bestimmte Grenzen eingehalten werden. Dabei hat der Erwerber die Wahl zwischen der Regelverschonung und der Optionsverschonung.

Begünstigtes Vermögen bis 26 Millionen Euro

| | |
|---|--|
| Zusammenrechnung der Erwerbe von derselben Person für zehn Jahre | |
| Grundsatz | |
| Regelverschonung | Optionsverschonung (Antrag widerruflich) Bei max. 20 % Verwaltungsvermögen möglich |
| 85 % (§ 13a Abs. 1 ErbStG) | |
| + gleitender Abzugsbetrag bis max. 150.000,00 Euro (§ 13 Abs. 2 ErbStG) | 100 % (§ 13a Abs. 1 i. V. mit § 13a Abs. 10 ErbStG) |

Bei Überschreiten der Prüfschwelle von 26 Millionen Euro hat der Erwerber das Wahlrecht, ob er eine abgeschmolzene Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG oder einen Steuererlass nach § 28a ErbStG erhält.

Die Behaltensfrist beträgt bei der Regelverschonung 5 Jahre, bei der Optionsverschonung 7 Jahre.

Hinweis

Verkauf/Einstellung des Unternehmens in der Behaltensfrist löst Steuer aus.

Voraussetzung für die Verschonung ist weiter, dass die Lohnsumme des Betriebes zum Zeitpunkt der Übertragung (= 100 %) in den Jahren nach Schenkung/Erbsfall eingehalten wird. Die Mindestlohnsumme beträgt im Regelfall

| | |
|--------------------------|-------------------|
| 5 bis 10 Beschäftigte | 250 % in 5 Jahren |
| 10 bis 15 Beschäftigte | 300 % in 5 Jahren |
| mehr als 15 Beschäftigte | 400 % in 5 Jahren |

Bei der Optionsverschonung erhöht sich die Lohnsummenfrist auf 7 Jahre, die Mindestlohnsummen auf 500/565 bzw. 700 %

3. Bewertung und Verschonung von Grundvermögen

3.1 Bewertung

Im Überblick gilt Folgendes:

| Grundvermögen | Anzusetzender Grundbesitzwert (= gemeiner Wert, § 177 BewG) |
|---|---|
| unbebaute Grundstücke | Fläche x Bodenrichtwert (ggf. Fläche x aus Bodenrichtwert abgeleiteter Bodenwert) |
| bebaute Grundstücke | |
| Ein- und Zweifamilienhäuser Wohnungseigentum Teileigentum | Wert gemäß Vergleichswertverfahren (Ableitung des Wertes aus Verkäufen vergleichbarer Objekte) |
| Mietwohngrundstücke Geschäftsgrundstücke gemischt genutzte Grundstücke | Wert gemäß Ertragswertverfahren (→ <i>Schaubild</i>) |
| Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohnungseigentum, Teileigentum, wenn kein Vergleichswert vorliegt. Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, für die sich keine übliche Miete ermitteln lässt. sonstige bebaute Grundstücke | Wert gemäß Sachwertverfahren |
| Erbbaurecht | grundsätzlich Vergleichswertverfahren (im Übrigen → § 192 ff. BewG) |
| Gebäude auf fremdem Grund und Boden | Ertragswert- oder Sachwertverfahren (im Übrigen → § 195 BewG) |
| Grundstücke im Zustand der Bebauung | Wert des Grundstücks ohne die aktuelle Bebauung + bis zum Bewertungsstichtag entstandene Herstellungskosten |

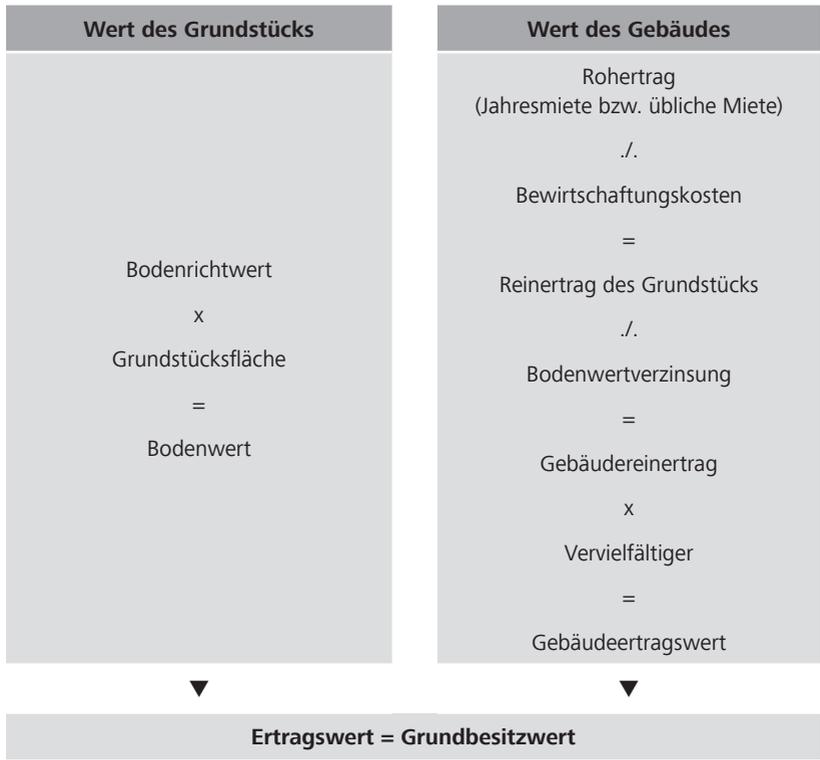
Hinweis

Weist der Steuerpflichtige nach, dass der gemeine Wert tatsächlich niedriger ist als der nach den o. g. Verfahren ermittelte, ist der niedrigere Wert anzusetzen (§ 198 BewG)!

Der Bodenrichtwert wird von Gutachterausschüssen für alle Städte und Gemeinden ermittelt. Dort werden auch die Vergleichswerte für das Vergleichswertverfahren gesammelt.

Von großer praktischer Bedeutung ist das Ertragswertverfahren zur Bewertung der Mietwohngrundstücke und Geschäftsgrundstücke.

Schaubild zum Ertragswertverfahren:



Hinweis

Das Verfahren ist dem Bewertungsverfahren der Grundstücks-sachverständigen angepasst.

4. Steuerklassen

Die Steuerklasseneinteilung des § 15 ErbStG sieht folgendermaßen aus:

| | |
|-------------------------|---|
| Steuerklasse I | Engere Verwandte |
| | <ul style="list-style-type: none"> ■ Ehegatte und Lebenspartner ■ Kinder und Stiefkinder ■ Abkömmlinge der o. g. Kinder und Stiefkinder (= Enkel, Urenkel des Erblassers) ■ Eltern und Voreltern (= Großeltern) aber nur bei Erwerb von Todes wegen |
| Steuerklasse II | Entfernte Verwandte |
| | <ul style="list-style-type: none"> ■ die Eltern und Voreltern (= Großeltern, bei lebzeitigen Zuwendungen) ■ die Geschwister ■ die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (= Nefte, Nichte) ■ die Stiefeltern ■ die Schwiegerkinder ■ die Schwiegereltern ■ der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft |
| Steuerklasse III | Fremde Dritte und Lebenspartner |
| | alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen |

5. Steuerbefreiungen

5.1 Sachliche Steuerbefreiung

Der Gesetzgeber gewährt in **§ 13 ErbStG** sachliche Steuerbefreiungen.

| Personenkreis | Befreiungstatbestand | Freibetrag |
|----------------------------------|---|-----------------|
| Steuerklasse I und Lebenspartner | Hausrat, Wäsche, Kleidung | 41.000 Euro |
| | andere bewegliche körperliche Gegenstände | 12.000 Euro |
| Steuerklasse II und III | Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände | 12.000 Euro |
| Alle | Pflege-Pauschbetrag | 20.000 Euro |
| Alle | (nur) Baudenkmäler | 85 % des Wertes |

Mietwohngrundstücke werden nach § 13b ErbStG zu 10 % von der Steuer befreit.

5.2 Steuerbefreiung des Familienheims

Zuwendungen unter Lebenden, mit denen ein Ehegatte/Lebenspartner dem anderen Ehegatten/Lebenspartner Eigentum oder Miteigentum an einem im Inland oder in der EU gelegenen bebauten Grundstücks verschafft, sind steuerfrei, soweit es sich um eine Wohnung handelt, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Dieses sogenannte Familienheim ist auch dann steuerfrei, wenn der andere Ehegatte erst aufgrund Todes (als Erbe oder Vermächtnisnehmer) erwirbt. Es gibt keine wertmäßige Begrenzung dieser Steuerbefreiung, d. h. auch teure Luxusvillen bleiben steuerfrei.

Für die Übertragung auf Kinder gibt es zwei wesentliche Unterschiede. Für Kinder ist nämlich nur der Erbfall aber nicht die Schenkung begünstigt. Hinzukommt, dass bei Kindern eine maximale Wohnfläche von 200 m² begünstigt ist. Die Selbstnutzung muss regelmäßig unverzüglich (nach 6 Monaten) erfolgen.

Hinweis

Die Steuerbefreiung des Familienwohnheims unterliegt keiner wertmäßigen Begrenzung.

Die Steuerbefreiung fällt für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber des Familienheims innerhalb von 10 Jahren nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt.

5.3 Persönliche Freibeträge

Vom steuerpflichtigen Vermögen werden darüber hinaus persönliche Freibeträge abgezogen (§ 16 ErbStG).

| Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser/Schenker | neuer Freibetrag |
|---|-------------------------|
| Ehegatte/Lebenspartner | 500.000 Euro |
| Kinder/Stiefkinder sowie Kinder verstorbener Kinder/ Stiefkinder | 400.000 Euro |
| sonstige Enkel | 200.000 Euro |
| übrige Personen der Steuerklasse I (= Urenkel, Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen) | 100.000 Euro |
| Personen der Steuerklasse II | 20.000 Euro |
| Personen der Steuerklasse III | 20.000 Euro |

5.4 Steuersätze

Der Steuersatz richtet sich nach der Steuerklasse und dem Wert des Vermögens:

| Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) bis einschließlich ... Euro | Prozentsatz in der Steuerklasse | | |
|---|------------------------------------|----|-----|
| | I | II | III |
| 75.000 | 7 | 15 | 30 |
| 300.000 | 11 | 20 | 30 |
| 600.000 | 15 | 25 | 30 |
| 6.000.000 | 19 | 30 | 30 |
| 13.000.000 | 23 | 35 | 50 |
| 26.000.000 | 27 | 40 | 50 |
| über 26.000.000 | 30 | 43 | 50 |

6. Gestaltungen

6.1 Schenkungen im 10-Jahres-Rhythmus

Die persönlichen Freibeträge bei der Schenkungsteuer können beim Erwerb vom gleichen Schenker alle 10 Jahre erneut in Anspruch genommen werden (§ 14 Abs. 1 S. 1 ErbStG). Nur die Schenkungen der jeweils letzten 10 Jahre vom gleichen Schenker werden steuerlich zusammengefasst. Durch wiederholte Schenkung alle 10 Jahre unter Ausnutzung der jeweiligen Freibeträge kann daher Vermögen schon zu Lebzeiten schenkungsteuerfrei vor allem auf Ehegatten, Kinder und Enkel übertragen werden.

Auch wenn bei den jeweiligen Schenkungen die Freibeträge überschritten werden, ergeben sich schenkungsteuerliche Vorteile dadurch, dass der progressive Anstieg der Schenkungsteuer durch zeitliche Streckung der Schenkung abgemildert wird.

6.2 Generationensprung

Bei der Gestaltung vorweggenommener Erbfolgen ist ein Generationensprung attraktiv. Wird Vermögen vom Vater auf den Sohn und von diesem wiederum an den Enkel vererbt, sind zwei Schenkungen bzw. Erbfälle steuerpflichtig. Überschreitet das jeweils geschenkte oder vererbte Vermögen die Freibeträge, unterliegt das Vermögen doppelt der Erbschaftsteuer. Bei einem Generationensprung, also der unmittelbaren Vererbung bzw. Versenkung an Enkel, entfällt ein steuerpflichtiger Vorgang.

6.3 Erbschaftsteuerfreiheit des Zugewinns

Leben Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft, so bleibt im Erbfalle das Erbe insoweit erbschaftsteuerfrei, als der überlebende Ehegatte gegen den verstorbenen Ehegatten einen Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns hat (§ 5 Abs. 1 S. 1 ErbStG). In Höhe des fiktiven (rechnerischen) Zugewinnausgleichsanspruchs des länger lebenden Ehegatten bleibt das Erbe steuerlich unbelastet. Die Zugewinngemeinschaft ist daher ungleich erbschaftsteuergünstiger als der Stand der Gütertrennung. In Ansehung eines möglichen Erbfalles sollte man eine Gütertrennung daher beenden und eine (modifizierte) Zugewinngemeinschaft vereinbaren.

6.4 Erwerb des Familienheims

Da die Steuerbefreiung für das Familienheim bei Ehegatten keine wert- und größenmäßige Begrenzung kennt, bei Kindern lediglich auf 200 m² Wohnfläche beschränkt ist, eignen sich besonders wertvolle selbstgenutzte Immobilien für eine Ausnutzung dieser Steuerbefreiung.

6.5 Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt

Bei der Gestaltung vorweggenommener Erbfolgen besteht oft eine hohe Bereitschaft, Vermögen zur Steuerersparnis bereits zu Lebzeiten auf die nächste Generation zu übertragen. Auf die Erträge des Vermögens will der Schenker jedoch häufig nicht verzichten, weil er diese noch zur Bestreitung seines Lebensunterhalts benötigt. In diesen Fällen arbeitet man mit einem Vorbehaltsnießbrauch. Der bisherige Eigentümer überträgt das Eigentum auf den Begünstigten, zugleich wird aber dem bisherigen Eigentümer der Nießbrauch an der Sache bestellt. Nießbrauch ist das Recht, die Nutzungen einer Sache (z. B. Mieten) zu ziehen (§ 1030 Abs. 1 BGB).

Unter bestimmten Voraussetzungen wird der Vorbehaltsnießbrauch auch ertragsteuerlich anerkannt mit der Folge, dass der bisherige Eigentümer weiterhin die Erträge des Vermögens versteuert. Damit ist das Vermögen erbschaftsteuerlich übertragen, ohne dass einkommensteuerliche Nachteile entstehen.

Vom steuerlichen Wert der Schenkung kann der Kapitalwert des Nießbrauchs in der Regel voll abgezogen werden. Durch die Vereinbarung eines Vorbehaltsnießbrauchs kann damit auch die persönlichen Freibeträge deutlich übersteigendes Vermögen steuerfrei übertragen werden.

6.6 Gestaltungen im betrieblichen Bereich

Bei Gestaltungen im betrieblichen Bereich gilt es zunächst, begünstigtes Betriebsvermögen zu halten, damit man in den Genuss der Verschonungsregelungen kommen kann. Nicht begünstigt ist sogenanntes Verwaltungsvermögen. Zum Verwaltungsvermögen gehören z. B. fremdvermietete Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften ($\leq 25\%$) sowie Wertpapiere und Forderungen. Die Gestaltungsaufgabe liegt darin, nur das zulässige bzw. steuerfreie Maß an Verwaltungsvermögen zu übertragen oder rechtzeitig in begünstigtes Betriebsvermögen zu investieren. Wegen der aktuell hohen Verschonung eignet sich Betriebsvermögen im besonderen

Maße für eine vorweggenommene Erbfolge. Die Gestaltungsaufgabe liegt dann darin, die Voraussetzungen für die Regelverschonung oder sogar für die höhere Optionsverschonung einzuhalten. Hierzu gehören die Behaltensregelungen und die Einhaltung der Lohnsummenregelungen durch den Betriebsnachfolger.

6.7 Vor- und Nacherbe

Der Vorerbe wird so gestellt wie der Erbe. Mit seinem Tode tritt dann aber die Nacherbfolge ein und das Vermögen geht an den vom Erblasser eingesetzten Nacherben über. Auf Antrag kann hierfür das hinsichtlich der Steuerklasse günstigere Verhältnis zum Erben zugrunde gelegt werden.

6.8 Berliner Testament

Das Berliner Testament erweist sich vielfach als steuergünstig, weil zunächst der Ehegatte steuerpflichtig erbt und bei hohem Alter häufig schon wenig später die Kinder das gleiche Vermögen erneut steuerpflichtig erben. Ein Testament mit teilweiser Erbeinsetzung der Kinder verhindert insoweit die Doppelbesteuerung

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Rebel/www.stock.adobe.com

Stand: November 2020

DATEV-Artikelnummer: 12460

E-Mail: literatur@service.datev.de